

# ANLEITUNGEN

## VORDRUCK VR/2006 FÜR DEN RÜCKERSTATTUNGSANTRAG DES MWST.- GUTHABENS

(falls nicht anders angeführt, beziehen sich die angeführten Gesetzesartikel auf das DPR Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 und die darauffolgenden Umwandlungen)

### VORWORT

Der Vordruck kann nur von MwSt.-Pflichtigen und jenen Subjekten verwendet werden, die zur Einreichung der vereinheitlichten Erklärung verpflichtet sind und die Rückerstattung des Steuerguthabens beantragen möchten, das sich aus der Jahreserklärung des Steuerzeitraumes **2005** ergibt.

Die Beträge müssen in Euroeinheiten angeführt werden, wobei der Betrag aufgerundet werden muss, wenn die Dezimalzahl gleich oder über 50 Cent liegt bzw. abgerundet werden, wenn die Dezimalzahl unter dieser Grenze liegt. Für diesen Zweck wurden in den Feldern für die Angabe der Beträge, nach dem Beistrich zwei Nullen vorgedruckt.

### ■ EINREICHUNG DES VORDRUCKES

Der Vordruck ist in zweifacher Ausfertigung, direkt beim gebietsmäßig zuständigen Einhebungskonzessionär und falls die Erklärung bei einer Bank oder einem Postamt abgegeben wird, ab **1. Februar 2006** bis zur vorgesehenen Abgabefrist der MwSt.-Jahreserklärung, auch in vereinheitlichter Form einzureichen und zwar innerhalb **31. Juli 2006**, wenn die Erklärung bei der Bank bzw. beim Postamt eingereicht wird bzw. innerhalb **31. Oktober 2006**, wenn die MwSt.-Jahreserklärung auf telematischem Wege übermittelt wird.

In Übereinstimmung mit Art.2, Absatz 7 des DPR Nr.322 vom 22. Juli 1998 und Art.38-bis, erster Absatz, vorletzter Abschnitt, gilt der Vordruck VR, begrenzt auf darin angeführten Daten, als Jahreserklärung und folgedessen **werden Vordrucke, die innerhalb 90 Tage ab Fälligkeit der für die Einreichung der MwSt.-Jahreserklärung bzw. der einheitlichen Erklärung vorgesehenen Frist eingereicht werden, als gültig betrachtet.**

Mit Hinsicht auf die Sicherheitsleistungen und auf die Garantieversicherungsscheine, vorgesehen von Art.38-bis, umgewandelt von Art. 9 des Gesetzesdekretes Nr.269 vom 30. September 2003, wird darauf hingewiesen, daß die Dauer dieser Garantie ab dem Auszahlungsdatum der Rückerstattung, für 3 Jahre bzw. falls niedriger, bis zur Fälligkeit der Frist der Überprüfung seitens des Amtes (Art.57, 1. Absatz), gültig ist.

Es wird daran erinnert, dass folgende Subjekte von der Garantieleistung ausgeschlossen sind:

- Subjekte, welche die Rückerstattung für einen Betrag von nicht mehr als 5.164,57 Euro beantragt haben. Diese Begrenzung bezieht sich auf den ganzen Besteuerungszeitraum und nicht auf jeden einzelnen Rückerstattungsantrag (Art. 38-bis und MB Nr. 165/E vom 3. November 2000);
- Subjekte, welche die Rückerstattung für einen Betrag von nicht mehr als 10% der gesamten Zahlungen auf das Steuerkonto der letzten zwei Jahre vor dem Datum des Antrages fordern. In diesem Betrag sind auch Zahlungen eingeschlossen, die durch einen Ausgleich verrechnet wurden. Ausgenommen hingegen sind Beträge, die aus der Eintragung in die Hebeliste stammen und die bereits erstatteten Rückervergütungen. Für die Überprüfung der 10% sind die Rückerstattungen, die in den letzten zwei Jahren vor dem Antrag ausbezahlt wurden, zusammenzuzählen (Art. 21 des Dekretes Nr. 567 vom 28. Dezember 1993);
- die so genannten „tugendhaften“ Betriebe oder jene Betriebe, welche die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und Zahlungsfähigkeit erfüllen, die im Art. 38-bis, Absatz 7 und in den folgenden Artikeln angeführt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Subjekte zusammen mit dem Rückerstattungsantrag eine Ersatzerklärung einreichen müssen, die von Art. 38-bis, Buchstabe c) des genannten Absatzes 7 vorgesehen ist (siehe Rundschreiben Nr. 54 vom 4. März 1999);
- die Konkursverwalter und die amtlichen Liquidatoren mit Bezug auf Rückerstattungen bis zu einem Gesamtbetrag nicht über 258.228,40 Euro. Diese Begrenzung bezieht sich auf alle im Laufe des Konkursverfahrens ausbezahlten Rückerstattungen und nicht nur auf die einzelnen Besteuerungszeiträume (siehe MB Nr. 54/E vom 19. Juni 2002). Wie im Rundschreiben Nr. 84 vom 12. März 1998 präzisiert, werden Rückerstattungen für Steuerpflichtige, die in Konkurs geraten sind bzw. einem Konkursverfahren unterliegen, wegen deren Eigenheit, Problematik und wegen der durchzuführenden Überprüfungen, ausschließlich von den Ämtern der Einnahmen ausbezahlt;
- Subjekte, die im Art. 8 des GD Nr. 351 vom 25. September 2001, umgewandelt in Gesetz Nr. 410 vom 23. November 2001, angeführt sind. Dieses Gesetz beinhaltet Bestimmungen für die Privatisierung und Bewertung des öffentlichen Grundbesitzes und für die Entwicklung der gemeinschaftlichen Investmentfonds von Grundbesitz.

### ■ DATEN DES STEUERPLICHTIGEN UND DES ERKLÄRERS

Für die Abfassung der Übersichten des Steuerzahlers und des Erklärs wird auf die Anleitungen im Abschnitt 4.1 der Anleitungen für die MwSt.-Jahreserklärung 2006 verwiesen.

Im Feld **„Tätigkeitskode“** ist der Kode der vorwiegend ausgeübten Tätigkeit (mit Bezug auf den höchsten Umsatz) des Steuerzahlers anzugeben. Der Kode ist der neuen Tabelle für die Klassifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten, ATECOFIN 2004 genannt, zu entnehmen, die mit Maßnahme vom 23. Dezember 2003 genehmigt wurde und bei den lokalen Ämtern der Agentur der Einnahmen und bei den Self-service-Schaltern auf liegt. Die neue Tabelle kann auch von der Webseite des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen [www.finanze.gov.it](http://www.finanze.gov.it) und von jener der Agentur der Einnahmen [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) abgerufen werden.

Das Feld **„MwSt.-Identifikationsnummer des Auslandsstaates“** ist von Subjekten, die in einem Mitgliedstaat der europäischen Union ansässig sind, in jedem Fall abzufassen, wobei die MwSt.-Identifikationsnummer angegeben werden muss, die vom Staat der Zugehörigkeit zugewiesen wurde.

Das Feld **„Kode des Auslandsstaates“** muss von nicht ansässigen Subjekten abgefasst werden.

In der Annahme, dass der Steuerzahler ein Subjekt ist, das den Vordruck VR für einen anderen Steuerpflichtigen einreicht, muss auch das Feld **„Steuernummer der erklärenden Gesellschaft“** abgefasst werden wobei im entsprechenden Feld der Kode des bekleideten Amtes angeführt werden muss, der dem Verhältnis zwischen der erklärenden Gesellschaft und dem Steuerzahler entspricht. Unter diese Voraussetzungen fallen zum Beispiell Gesellschaften, welche von einem nicht ansässigen Subjekt gemäss Art. 17, zweiter Absatz, Steuervertreter genannt wird, die Gesellschaft in der Eigenschaft einer begünstigten Gesellschaft (der getrennten Gesellschaft), die den Kode des bekleideten Amtes 9 anführt bzw. die aufnehmende Gesellschaft (der aufgenommenen Gesellschaft), die Gesellschaft welche den Vordruck VR in der Eigenschaft des rechtsgeschäftlichen Vertreters des Steuerpflichtigen einreicht.

### ■ ÜBERSICHT VR - RÜCKERSTATTUNGEN

#### TEIL 1 - ERMITTLUNG DES BETRAGES DESSEN RÜCKERSTATTUNG BEANTRAGT WURDE

In **Zeile VR1** ist der Gesamtbetrag der Guthaben anzugeben, welcher aus der Summe der Beträge in den Zeilen VL7, Spalte 2, und aus den Zeilen VL26, VL27, VL28, Feld 1, VL29, VL30 und VL31, Feld 1, des Vordruckes für die MwSt.-Jahreserklärung 2005 hervorgeht.

In **Zeile VR2** ist der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zu übertragen, der aus der Summe der Beträge der Zeilen VL7, Spalte 1, und aus den Zeilen VL20, VL21, VL22, VL23, VL24 und VL25 des Vordruckes für die MwSt.-Jahreserklärung hervorgeht.

In **Zeile VR3** ist (nur falls positiv) der Unterschiedsbetrag zwischen den Zeilen VR1 und VR2 anzugeben, der mit dem Betrag aus Zeile VL32 der MwSt.-Jahreserklärung übereinstimmen muß. Falls der ganze bzw. ein Teil dieses Betrages im Sinne des Art.8 der GD Nr.351/2001 von der Anlageverwaltungsgesellschaft abgetreten wurde, muß vom Betrag dieses Guthabens der Betrag des abgetretenen Guthabens abgezogen werden.

Der Restbetrag ist in Zeile VL37 der Übersicht VL (siehe die Anleitungen dieser Übersicht) zu übertragen. Ergibt sich in diesem Fall, mit Hinsicht auf die geschuldete Steuer aus der Jahreserklärung, ein Einzahlungsüberschuß der Steuer (welcher Zeile VX3 bzw. im Falle einer vereinheitlichten Erklärung, in Übersicht RX, Teil 1 des Vordr. UNICO 2006 angegeben ist), muß in Zeile VR3 der Betrag des Einzahlungsüberschusses eingeschlossen werden, dessen Rückerstattung, bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen, beantragt werden soll.

In **Zeile VR4, Feld 1**, ist der Betrag anzugeben dessen Rückerstattung beantragt wird, der in jedem Fall mit dem Betrag aus Zeile VX4 der MwSt.-Jahreserklärung bzw. im Falle einer vereinheitlichten Erklärung, mit den Beträgen der entsprechenden Zeilen der Übersicht RX des Vordruckes UNICO 2006, übereinstimmen muss. In **Zeile VR4, Feld 2** ist der Teil der Rückerstattung anzugeben, für den der Steuerpflichtige das Rückerstattungsverfahren durch den Konzessionär in Anspruch nehmen möchte. Dieses Feld ist nicht abzufassen, wenn die Rückerstattungen für Subjekte beantragt wurden, die einem Konkursverfahren unterliegen bzw. die Tätigkeit eingestellt

haben da diese Rückerstattungen ausschließlich von den Ämtern der Einnahmen ausbezahlt werden (Rundschreiben Nr.84 vom 12. März 1998). Diese Quote ist mit den Beträgen zusammenzuzählen, die verrechnet wurden bzw. im Laufe des Jahres 2006 mit dem Vordr. F24 verrechnet werden und kann die Grenze nicht überschreiten, die von den geltenden Bestimmungen für 516.456,90 Euro (Art.34, Gesetz Nr.388 vom 23. Dezember 2000), vorgesehen ist.

## TEIL 2 – GRUND DER RÜCKERSTATTUNG

Es wird darauf hingewiesen, dass in den von Art. 30, Absatz 3 bzw. von Art. 34, Absatz 9 vorgesehenen Fällen, die Rückerstattung nur zusteht, wenn der Guthabensüberschuss aus Zeile VR3 des 1. Teiles, 2.582,20 Euro überschreitet, steht die Rückerstattung auch dann zu, wenn diese für einen niedrigeren Betrag beantragt wird.

Wird die Tätigkeit aufgelöst, steht die Rückerstattung ohne Begrenzung des Betrages zu.

Außer in den bisher genannten Fällen, kann der Steuerpflichtige auf jeden Fall die Rückerstattung beantragen, falls aus der Erklärung für den Steuerzeitraum ein absetzbarer Steuerüberschuss hervorgeht und aus den Erklärungen der 2 unmittelbar vorhergehenden Jahre absetzbare Steuerüberschüsse aufscheinen, die im darauffolgenden Jahr abgesetzt wurden. In diesem Fall steht die Rückerstattung für den minderen der Beträge der besagten Überschüsse zu, auch wenn diese niedriger sind als die oben erwähnte Begrenzung von 2.582,20 Euro (siehe Teil 3).

Wenn mehrere Voraussetzungen gegeben sind, welche die Rückerstattungsanträge legitimieren, kann der Steuerpflichtige die Angaben bezüglich einer oder mehrerer Hypothesen, anführen.

Zur Vertiefung der verschiedenen Rückerstattungsmöglichkeiten wird auf die Rundschreiben der Generaldirektion für Abgaben Nr.2 vom 12. Jänner 1990, Nr.13 vom 5. März 1990 und Nr.5 vom 31. Jänner 1991 hingewiesen, für die Berechnungskriterien des mittleren Steuersatzes hingegen auf das Rundschreiben Nr.81/E vom 14. März 1995.

**Zeile VR5**, nachfolgend werden einige Erklärungen für die vorgesehenen Rückerstattungen angeführt.

### Art. 30, Absatz 2

#### 1) Kästchen 1 - Beendigung der Tätigkeit

Das Kästchen 1 ist von Steuerzahlern anzukreuzen, die im Laufe des Jahres 2005 ihre Tätigkeit aufgelöst haben. Wie im Rundschreiben Nr.84 vom 12. März 1998 festgelegt, wird die Auszahlung dieser Arten von Rückerstattungen, infolge der Eigenheit der Probleme und infolge der Überprüfungen die durchzuführen sind, ausschließlich von den Ämtern der Einnahmen vorgenommen.

### Art. 30, Absatz 3

#### 2) Kästchen 2 – Durchschnittlicher Steuersatz

Das Kästchen 2 ist von Steuerzahlern anzukreuzen, welche die Rückerstattung im Sinne des Art.30, Absatz 3, Buchst. a) beantragen.

Diese Bestimmungen sind für Subjekte vorgesehen, welche ausschließlich bzw. vorwiegend Aktivgeschäfte durchführen, die einem niedrigeren Steuersatz unterliegen als die Anschaffungen und Einfuhren.

Der Anspruch auf die Rückerstattung ist dann gegeben, wenn der im Durchschnitt auf Anschaffungen und Einfuhren angewandte Steuersatz, jenen Steuersatz überschreitet, der im Durchschnitt auf Aktivgeschäfte erhöht um 10%, angewandt wird.

Bei der Berechnung des mittleren Steuersatzes muss die zweite Dezimalzahl berücksichtigt werden.

Zu den Aktivgeschäften für die Berechnung zählen ausschließlich die steuerpflichtigen Umsätze, die Abtretungen von Gold für Investitionen, die infolge der durchgeführten Wahl steuerpflichtig sind, wie auch die Abtretungen von Industriegold und von reinem Silber, die Abtretungen von Schrott, gemäß Art.74, Absätze 7 und 8, sowie Abtretungen an erbebensgeschädigte Subjekte.

Passivgeschäfte, die in Betracht zu ziehen sind hingegen bestehen aus steuerpflichtigen Anschaffungen und Einfuhren, für welche der Steuerabzug zulässig ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Berechnung des Durchschnittssatzes folgendes vorgesehen ist:

- die Anschaffungen, die Einfuhren und die Abtretungen der abschreibbaren Güter sind auszuschließen;
- bei den Anschaffungen sind auch die allgemeinen Spesen einzuschließen.

#### 3) Kästchen 3 - Nicht steuerpflichtige Geschäftsvorfälle

Kästchen 3 ist von jenen Steuerzahlern anzukreuzen, welche die Rückerstattung im Sinne des Art.30, Absatz 3, Buchst.b) beantragen, da sie im Laufe des Jahres nicht steuerpflichtige Geschäftsvorfälle gemäß Art.8, 8-bis und 9, sowie nicht steuerpflichtige Umsätze nach Art.40, Absätze 9 und 58 des GD 331/93 durchgeführt haben, deren Betrag höher ist als 25% des Gesamtbetrages aller im Steuerzeitraum 2005 getätigten Umsätze. Es wird daran erinnert, dass der Prozentanteil auf die höhere Einheit aufzurunden ist.

Es handelt sich insbesondere um nicht steuerpflichtige Geschäftsvorfälle, aus:

- Ausfuhren, diesen gleichgestellte Geschäftsvorfälle und internationale Dienstleistungen, die von den Artikeln 8, 8-bis und 9 vorgesehen sind sowie diesen von Gesetzes wegen gleichgestellte Geschäftsvorgänge gemäß Art.71 (Geschäftsvorfälle mit dem Vatikan und San Marino) und Art.72 (Geschäftsvorfälle mit bestimmten internationalen Einrichtungen usw.);
- Veräußerungen gemäß Artikel 41 und 58 des GD Nr.331/1993 und Dienstleistungen (innergemeinschaftliche Transporte und Nebenleistungen) vorgesehen von Art.40, Absätze 4-bis, 5, 6 und 8 des genannten GD 331/93 zugunsten von Auftraggebern, die Schuldner sind;
- die innergemeinschaftlichen Abtretungen von Gütern aus dem MwSt.-Depot in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Art.50-bis, Absatz 4, Buchst. f) des GD Nr. 331/1993);
- die Abtretung von Gütern aus dem MwSt.-Depot mit Transport oder Versand in ein Gebiet außerhalb der Europäischen Union (Art.50-bis, Absatz 4, Buchst. g), des GD Nr. 331/1993.

Es wird darauf hingewiesen, daß unter die oben erwähnten nicht steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle jene Vorgänge fallen, die außerhalb der Europäischen Union von den Reise- und Fremdenverkehrsagenturen durchgeführt wurden, welche unter die Sonderbesteuerung gemäß Art.74-ter fallen (siehe MR Nr. VI-13-1110/94 vom 5. November 1994). Auch die Ausfuhren von gebrauchten und sonstigen Gütern gemäß GD Nr.41/1995, sind einzuschließen.

Was die Ermittlung des Gesamtbetrages der im Steuerjahr durchgeführten aktiven Geschäftsvorfälle betrifft, kann man auf die Werte aus den Zeilen VE39 und VE40 der MwSt.-Jahreserklärung hinweisen. Bei Abfassung von mehreren Formularen muß auf die Summe der entsprechenden Zeilen der Formulare Bezug genommen werden.

#### 4) Kästchen 4 - Anschaffungen und Einfuhren von abschreibbaren Gütern und von Gütern und Dienstleistungen für Studien- und Forschungszwecke

Das Kästchen 4 muß von jenen Steuerpflichtigen angekreuzt werden, welche die Rückerstattung im Sinne des Art. 30, Absatz 3, Buchst.c) beantragen und zwar beschränkt auf die Steuer der Anschaffung bzw. Einfuhr von abschreibbaren Gütern sowie von Gütern und Dienstleistungen für Studien- und Forschungszwecke.

Was die entrichtete Steuer auf Anschaffungen und Einfuhren von abschreibbaren Gütern betrifft, wird darauf hingewiesen, daß die Rückerstattung der absetzbaren Steuer sowohl in Bezug auf die im Jahre 2005, als auch in vorhergehenden Jahren registrierten Anschaffungen zusteht, falls die Rückerstattung noch nicht beantragt oder mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde und aus den Anmerkungen in der Buchhaltung hervorgeht, dass die Steuer ganz oder teilweise in den darauffolgenden Jahren abgesetzt wurde (siehe Rundschreiben Nr.13/1990).

Es wird außerdem klargestellt, daß die Rückerstattung nicht nur für Anschaffungen und Einfuhren von abschreibbaren Gütern zusteht, sondern auch bei Erwerb derselben in Ausführung von Werklieferungs- und Leasingverträgen (siehe Rundschreiben Nr. 2/1990).

Es wird darauf hingewiesen, daß im Sinne des GD Nr.351 vom 25. September 2001, umgewandelt in Gesetz Nr.410 vom 23. November 2001, die Rückerstattung für den Kauf von Immobilien und die Spesen für Instandhaltungsarbeiten dieser zustehen, falls die Arbeiten von Verwaltungsgesellschaften der Ersparnisse, in der Art und Weise und innerhalb der Frist durchgeführt wurden, die im Dekret festgesetzt sind.

#### 5) Kästchen 5 - Geschäftsvorfälle, die nicht der Steuer unterliegen (Art.7)

Kästchen 5 muß von den Steuerpflichtigen angekreuzt werden, welche die Rückerstattung im Sinne des Art.30, Absatz 3, Buchst. d) beantragen und im Jahre 2005 vorwiegend Geschäftsvorgänge durchgeführt haben, die durch die Auswirkung des Art.7, nicht der Steuer unterliegen.

Es handelt sich hier um Geschäftsvorgänge, die sich außerhalb des MwSt.-Anwendungsbereiches befinden und im Sinne des Art.7 von nationalen Unternehmern im Ausland durchgeführt wurden, die dort keine feste Geschäftsniederlassung haben.

Klargestellt wird auch, daß für die Ermittlung der Überlegenheit von den genannten Geschäftsvorfällen mit Hinsicht auf den Gesamtbetrag der durchgeführten Geschäftsvorgänge, in die genannten Vorgänge nach Art.7 auch die Ausfuhren und die gleichgestellten Geschäftsvorfälle gemäß Art.8, Art.8-bis und Art.9 sowie die Geschäftsvorgänge gemäß Art.40, Absatz 9 und 58 des GD 331/93 eingeschlossen werden müssen.

Ausserdem wird darauf hingewiesen, daß der genaue Betrag der Geschäftsvorfälle gemäß Art.7, welche zwecks MwSt. nicht registriert werden müssen und sich "außerhalb des Anwendungsbereiches" befinden, mit Bezugnahme auf den Zeitpunkt ihrer Ausführung und unter Anwendung der vom Art.6 vorgesehenen Kriterien zu berechnen ist.

## 6) Kästchen 6 – Voraussetzungen, die von Art.17, Absatz 2 vorge- sehen sind

Kästchen 6 ist von nichtansässigen Unternehmern anzukreuzen, die sich in Italien im Sinne des Art.35-ter direkt identifiziert haben oder im Sinne des Art.17, Absatz 2, formell einen Steuervertreter im Staatsgebiet ernannt haben, der ermächtigt ist die MwSt.-Rückerstattung zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Massnahme vom 7. August 2002, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr.200 vom 27. August 2002, das Amt von Rom 6 als zuständiges Amt für die direkt in Italien im Sinne des Art.35-ter identifizierten Subjekte bestellt wurde. Deshalb müssen die Rückerstattungsanträge durch den Vordruck VR dieser nicht ansässigen Subjekte beim „Concessionario della Riscossione di Roma“ (siehe Rundschreiben Nr.44 vom 1. August 2003) eingereicht werden.

### Art.34, Absatz 9

## 7) Kästchen 7 – Ausfuhren und andere nicht steuerpflichtige Ge- schäftsvorfälle

Das Kästchen 7 muss bei Rückerstattungen angekreuzt werden, die von landwirtschaftlichen Produzenten beantragt wurden, die Veräußerungen von landwirtschaftlichen Produkten im Sinne des Art.8, Absatz eins, des Art.38-quater und des Art.72, sowie innergemeinschaftliche Veräußerungen von landwirtschaftlichen Produkten, die in der Tabelle A - erster Teil - enthalten sind, durchgeführt haben. Die Rückerstattung steht für den Betrag, welcher der MwSt. (theoretische) entspricht zu, die sich auf nicht steuerpflichtige Geschäftsvorgänge bezieht, welche im Jahre 2005 bzw. auch vor diesem Jahr durchgeführt wurden, falls in der Vergangenheit keine Rückerstattung beantragt bzw. nicht im Vordruck F24 verrechnet, aber in der Jahreserklärung der Abzug verrechnet wurde. Der zu erstattende Betrag ist unter Anwendung des Ausgleichssatzes, welcher in jenem Zeitraum verwendet wurde, zu berechnen (siehe MR Nr.145/E vom 10. Juni 1998).

## TEIL 3: – RÜCKERSTATTUNG DES NIEDRIGEREN ABZIEHbaren ÜBERSCHUSSES DES DREIJAHRZEITRAUMES - ARTIKEL 30, AB- SATZ 4

Auch außerhalb der im Teil 2 behandelten Annahmen, steht die MwSt.-Rückerstattung zu und zwar dann, wenn aus den Erklärungen der letzten 3 Jahre (**2003-2004-2005**) überschüssige Steuerguthaben hervorgehen, die unter 2.582,20 Euro liegen. In diesem Fall kann die Rückerstattung für den niedrigeren Betrag der genannten absetzbaren Überschüsse (natürlich nur für den Teil dessen Rückerstattung nicht beantragt bzw. nicht im Vordruck F24 verrechnet wurde) beantragt werden. Praktisch ist der Vergleich zwischen den in den zwei Vorjahren abgezogenen MwSt.-Beträgen vorzunehmen (entsprechend in die Zeilen **VR6** und **VR7** zu übertragen):

- der Betrag **für das Jahr 2003** ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem MwSt.-Guthaben das in Abzug gebracht bzw. verrechnet wurde und in Zeile VX5 oder in der entsprechenden Zeile der Übersicht RX des UNICO angeführt ist und den Beträgen aus Zeile VL22 der MwSt.-Erklärung/2005 für das Jahr 2004 und zwar nur für den Teil der im Vordruck F24 mit anderen Abgaben, nicht mit der MwSt., verrechnet wurde.
- der Betrag **für das Jahr 2004** ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem MwSt.-Guthaben das in Abzug gebracht bzw. verrechnet wurde und in Zeile VX5 oder in der entsprechenden Zeile der Übersicht RX des UNICO angeführt ist und den Beträgen aus Zeile VL22 der MwSt.-Erklärung/2006 für das Jahr 2005 und zwar nur für den Teil der im Vordruck F24 mit anderen Abgaben, nicht mit der MwSt., verrechnet wurde.

## HINWEIS

Falls der Steuerpflichtige Teil 3 abfasst (welcher die Rückerstattung des niedrigeren abziehbaren Überschusses des Dreijahrzeitraumes betrifft), kann er im Falle von Anschaffungen abschreibbarer Güter bzw. von Gütern und Dienstleistungen für Studien und Nachforschungen, auch Kästchen 4 im Teil 2 ankreuzen, vorausgesetzt, daß die Steuer dieser Anschaffungen, nicht im Mindestguthaben, welches im Teil 3 als Rückerstattung beantragt wurde, enthalten ist.

## HINWEISE FÜR DIE BEHERRSCHENDEN UND BEHERRSCHTEN GE- SELLSCHAFTEN

Der Vordruck VR ist von Gesellschaften, die an der Gruppenabrechnung beteiligt sind und der Gruppe nicht ausgeglichene Guthabenüberschüsse abgetreten haben, für welche die beherrschende Gesellschaft die Rückerstattung beantragen möchte, nicht abzufassen. Für diese Überschüsse, kann die Rückerstattung nur von der beherrschenden Gesellschaft bzw. Körperschaft bei der Einreichung der zusammenfassenden Übersicht, MwSt.-Vordr. 26PR/2006 beantragt werden, die mit dem MwSt.-Vordr. 26LP – Aufstellung der periodischen Abrechnungen einzureichen ist. Der Vordruck VR ist hingegen abzufassen, falls die Beherrschung im Laufe des Jahres eingestellt wurde damit das Bestehen der Voraussetzungen aus Teil 2 mit Hinsicht auf die Rückerstattung nachgewiesen werden kann, die von der erklärenden Gesellschaft selbst, für Geschäftsvorgänge nach der Beherrschung, beantragt wurde.

**Teil 3 des vorliegenden Vordruckes ist von einer Gesellschaft, die bereits an der Gruppenabrechnung teilnimmt nur dann abzufassen, wenn diese im Laufe des Jahres von der Gruppe infolge der Beendigung der Beherrschung ausgeschieden ist und während demselben Besteuerungszeitraum eine Gesellschaft aufgenommen hat, die ermächtigt ist, die Rückerstattung des geringeren im Dreijahrzeitraum abziehbaren Überschusses, zu beantragen.**

## NACHWEIS DER WIRKSAMEN GESELLSCHAFTEN UND KÖRPER- SCHAFFTEN

Im Sinne des Art.3, Absatz 45 des Gesetzes Nr.662 vom 23. Dezember 1996, haben nicht wirksame Gesellschaften und Körperschaften gemäß Art.3, Absatz 37 desselben Gesetzes, keinen Anspruch auf die Rückerstattung des Guthabenüberschusses aus der MwSt.-Jahreserklärung.

Gesellschaften und Körperschaften, die Anspruch auf die Rückerstattung haben, müssen eine Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde im Sinne des Gesetzes Nr.15 vom 4. Jänner 1968 einreichen, aus welcher die Voraussetzungen hervorgehen, durch welche die Gesellschaften und Körperschaften als nicht wirksam qualifiziert werden können (MR Nr.146/E vom 10. Juni 1998).

Ab diesem Jahr kann diese Erklärung durch die Unterschrift im Feld, das den Gesellschaften und Körperschaften vorbehalten ist eingebracht werden, wobei dem Vordruck VR unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 38 des Einheitstextes der Rechtsvorschriften, welche die Verwaltungsunterlagen regeln und mit DPR Nr.445 vom 28. Dezember 2000 geregelt wurden, eine Fotokopie des Personalausweises des Erklärenden beilegt wird.

## ■ UNTERZEICHNUNG DES VORDRUCKES

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vordruck für den Rückerstattungsantrag, der auch von jenen Subjekten verwendet werden muss, welche die vereinheitlichte Erklärung mit dem Vordruck UNICO 2006 einreichen, auch die MwSt.-Erklärung und zur Vermeidung der Nichtigkeit, die Unterschrift des Steuerpflichtigen oder die Unterschrift des gesetzlichen bzw. rechtsgeschäftlichen Vertreters enthalten muss und beim Einhebungskonzessionär **in zwei Ausfertigungen einzureichen ist, die beide von Hand unterschrieben werden müssen.**

Für weitere Erläuterungen zur Unterfertigung des Vordruckes wird auf Abschnitt 4.1.4 der Anleitungen im Hauptheft verwiesen.

